



SACHSEN-ANHALT

Landesbeauftragter
für den
Datenschutz

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Postfach 19 47 · 39009 Magdeburg



Ihre E-Mail vom 24.9.2020 mit Bezug auf die Mitteilung der „Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten Bußgeldstelle“ der Stadt Magdeburg vom 3.9.2020



ich danke Ihnen für Ihre o.g. E-Mail. Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

1. Ihr Antrag nach dem Informationszugangsgesetz LSA

Das Schreiben der Stadt Magdeburg zum Umgang mit Ordnungswidrigkeitenanzeigen durch Dritte vom 3.9.2020 ist Gegenstand eines Verfahrens, das in meinem Hause dem Referat für Ordnungswidrigkeiten vorliegt. Die Prüfung durch das Referat ist noch nicht abgeschlossen.

Mit Ihrem Antrag nach dem IZG LSA auf Zugang zu dem o.g. Schreiben einschließlich etwaiger Kommunikation mit der Stadt sowie dem Prüfungsergebnis begehren Sie Zugang zu Informationen, die hier im Hause ein Ordnungswidrigkeitenverfahren betreffen. Der Zugang zu diesen Informationen richtet sich gem. § 1 Abs. 3 IZG LSA nach den spezialgesetzlichen Regelungen des Ordnungswidrigkeitenrechts, die den Regelungen des IZG LSA vorgehen. Es handelt sich insofern um abschließende Bestimmungen, die die Anwendbarkeit des IZG LSA beim Zugang zu Verfahrensakten im Ordnungswidrigkeiten-

Magdeburg,

22. Oktober 2020



Ihre Nachricht vom:
24.9.2020



<https://datenschutz.sachsen-anhalt.de>

<https://informationsfreiheit.sachsen-anhalt.de>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank

BIC MARKDEF1810

IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Verfahren ausschließen (Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, Rn. 350 m.w.N.). Ein Recht auf Auskunft und Einsicht steht Privatpersonen gem. § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 475 Abs. 1 und Abs. 4 StPO nur zu, soweit hierfür ein berechtigtes Interesse dargelegt wird und kein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen entgegensteht. Ein berechtigtes Interesse an den von Ihnen begehrten Informationen trugen Sie in Ihrer E-Mail vom 24.9.2020 nicht vor.

Ich kann insofern Ihrem Begehren nicht entsprechen.

2. Zulässigkeit der Weitergabe des Schreibens der Stadt Magdeburg vom 3.9.2020

Ferner trugen Sie vor, dass Ihnen die Stadt Magdeburg das o.g. Schreiben in anonymisierter Form zugänglich gemacht, Ihnen aber die Weitergabe und Veröffentlichung untersagt habe. Sie rügten die Rechtmäßigkeit des Verbots und baten mich insofern um eine Einschätzung. Ggf. käme ein förmliches Vermittlungsverfahren in Betracht.

Nach § 2a Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) können Informationen, die nach dem IZG LSA zugänglich gemacht werden, grundsätzlich frei weiterverwendet werden. Ein pauschales Verbot der Weitergabe und Veröffentlichung dürfte daher gegen § 2a IWG verstoßen. Für die Kontrolle der Einhaltung und Vorschriften des IWG ist der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit jedoch nicht zuständig.

Rechtlich gesehen, dürfte es sich bei dem Verbot um eine Auflage i.S.d. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Bund handeln, gegen die Sie nicht einfach verstoßen dürfen. Aus den mir von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt sich, dass Sie sich in der Zwischenzeit zur Klärung dieser Frage noch einmal mit der Stadt Magdeburg in Verbindung gesetzt haben. Diese hat Ihnen mitgeteilt, dass die Stadt an ihrer Rechtsauffassung nicht mehr festhalte. Damit wurde Ihrem Anliegen bereits Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen

